

STATUTEN NIDAU VOLLEY

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Rechtliche Grundlage

Nidau Volley ist ein im Jahre 1977 gegründeter Verein gemäss Art. 60ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Sitz von Nidau Volley ist Nidau.

Art. 2 Vereinszweck

Nidau Volley bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, die Ausübung und Förderung des Volleyballsports, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

Nidau Volley ist dem Schweizerischen Volleyballverband (swissvolley) und dem Regionalen Volleyballverband Jura-Seeland (SVRJS) angeschlossen und untersteht deren Statuten.

MITGLIEDER

Art. 4 Mitgliederkategorien

Aktive	ab 20 Jahren
Junioren/Juniorinnen	16 bis und mit 19 Jahren
Schüler/Schülerinnen	unter 16 Jahren
Passive	
Ehrenmitglieder	

Art. 5 Umschreibung der Mitgliederkategorien

Aktive:

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und/oder Spiel teilnehmen will, ist Aktivmitglied.

Junioren/Juniorinnen:

Jede natürliche Person im Juniorenalter, die aktiv an Training und/oder Spiel teilnehmen will, ist Juniorenmitglied.

Schüler/Schülerinnen:

SchülerInnen bis zum 16. Altersjahr werden mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten aufgenommen. Sie haben bei Versammlungen kein Stimmrecht.

Passive:

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden. Passive haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder:

Die Vereinsversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein oder um den Volleyballsport als solchen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Art. 6 Eintritt

Der Eintritt ist mit dem Anmeldeformular an den Vorstand zu richten, der über die provisorische Aufnahme entscheidet. Das eintretende Mitglied erhält die Statuten und wird gleichzeitig beitragspflichtig. Die nächste Vereinsversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Für die Beiträge haften die Mitglieder nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 8 Wechsel der Mitgliederkategorie

Wünscht ein Mitglied die Art seiner Mitgliedschaft zu ändern, so hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Übertritt wirkt auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 9 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann von der Vereinsversammlung unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört die Vereinsversammlung das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.

Der Ausschluss erfolgt bei einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Austrittsentscheid ist endgültig, es besteht kein Rekursrecht.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand für jede sportliche Tätigkeit gesperrt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Betroffenen Mitglieder steht das Recht auf Rekurs zu. Derselbe wird an der nächsten Vereinsversammlung behandelt und entschieden.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben alle in ihrer Verwahrung befindlichen Gegenstände oder Akten des Vereines zurückzuerstatten.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Vereinsversammlung bestimmt.
- b) Die Spielerlizenz wird zusammen mit dem Mitgliederbeitrag an den Klub bezahlt.
- c) Aktiv- und JuniorInnen-Mitglieder können verpflichtet werden, den Schreiberkurs zu absolvieren.
- d) Die Mitglieder können für die Dauer eines Jahres zur Übernahme eines Vereinsamtes verpflichtet werden.
- e) Mitglieder, die für die Organisation einer Versammlung aufgeboten werden, haben diesem Aufgebot Folge zu leisten oder sich rechtzeitig unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.
- f) Jedes Mitglied ist zur Anerkennung der Statuten und Reglemente und zur Erfüllung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse verpflichtet.
- g) Aktivmitglieder können verpflichtet werden, Nachwuchsteams zu führen und zu trainieren.

Art. 11 Versicherung

Jedes Mitglied hat sich privat gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Wenn der Schweizerische Volleyballverband eine Kollektivversicherung anbietet, kann sich der Verein dieser anschliessen.

FINANZIERUNG/HAFTUNG

Art. 12 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erlös aus Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Spenden

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 14 Bussen und Schadenersatzforderungen

An den Volleyballclub und an die Vereinsmitglieder gerichtete Bussen und Schadenersatzforderungen sind durch den Verursacher zu bezahlen.

ORGANISATION

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Art. 16 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Vereinsversammlung (VV)
- b) der Vorstand
- c) die technische Kommission
- d) die Rechnungsrevision

Art. 17 Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Präsenzliste und Wahl der Stimmezähler
- b) Festsetzung und Bekanntgabe der Stimmverteilung
- c) Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse
- d) Protokoll der letzten VV
- e) Jahresberichte des Präsidenten und des technischen Leiters
- f) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Budget
- i) Wahl des Präsidenten
- j) Wahl der Vorstandsmitglieder
- k) Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) Ernennung der Ehrenmitglieder
- m) Ehrungen
- n) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- o) Statutenänderungen
- p) Auflösung des Vereins
- q) Jahresprogramm
- r) Verschiedenes

Art. 18 Fristen

- a) Die ordentliche Vereinsversammlung ist alljährlich in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres abzuhalten.
- b) Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
- c) Anträge und Austritte müssen bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten oder Postadresse des Vereins (Postfach) eintreffen.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 20 Erforderliches Mehr

- a) Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- b) Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- c) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten (siehe auch Art.30).

Art. 21 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem Vorstandsmitglied geleitet. In letzteren Fall obliegt es dem Vorstand in eigener Kompetenz den Vorsitzenden, die Vorsitzende zu bestimmen.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen im zweiten Wahlgang zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Von der Verhandlung wird ein Protokoll abgefasst.

Art. 22 der Vorstand

Der Vorstand wird von der VV für ein Jahr gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) PräsidentIn
- b) VizepräsidentIn
- c) FinanzverwalterIn
- d) SekretärIn
- e) TK-ChefIn
- f) Max. drei Sachverantwortliche

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Art. 23 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied und den Materialverwalter eine Stellenbeschreibung. Ersatzwahlen für einzelne Vorstandsmitglieder können provisorisch durch den Vorstand erfolgen und sind durch die VV zu bestätigen.

Von den Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

DER VORSTAND

Art. 24 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr: Einzelunterschrift der/des Kassieren für Vorstandsbeschlüsse.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 26 Die technische Kommission

Die technische Kommission ist dem Vorstand unterstellt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) TK-ChefIn und somit Vorstandsmitglied
- b) Den Mannschaftstrainern
- c) Den MannschaftsvertreterInnen

Bei Bedarf wird der Materialverwalter an die Sitzung der TK eingeladen.

Art.27 Aufgaben der TK

- a) Der/die TK-ChefIn verfügt über die finanziellen Mittel gemäss Budget.
- b) Planung, Organisation und Überwachung des Trainingsbetriebes.
- c) Berater der Trainer
- d) Entscheid über die personelle Zusammensetzung der Mannschaften
- e) Planung und Organisation der regionalen und nationalen Wettkämpfe
- f) Organisation des Schiedsrichter- und Schreiberwesens
- g) Besetzung der Trainerposten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

REVISOREN/-INNEN

Art. 28 Revisoren/-Innen

Von der Vereinsversammlung werden 2 Rechnungsrevisoren/-Innen und ein Ersatzrevisor gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jedes Jahr tritt der/die amtsälteste Revisor/In zurück und wird ersetzt.

Art. 29 Aufgaben der Revisoren

Die Revisoren überprüfen die Rechnungsführung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht ihrer Kontrolle. Sofern irgendwelche Unstimmigkeiten festgestellt werden, sind die Revisoren verpflichtet, diese in ihren Bericht zu erwähnen.

ETHIK-STAUT DES SCHWEIZER SPORTS

Art. 30

Nidau Volley setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Es lebt diese Werte vor, indem es - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Nidau Volley anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Art. 31

Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Nidau Volley sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Nidau Volley angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Art. 32

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung oder auf Fusionierung mit anderen Vereinen muss von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder angenommen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die die Auflösung bestimmende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 20. Juni 1997 provisorisch angenommen und treten ab dem 21. Juni 1997 in vorliegender Form in Kraft.

Nidau, August 2022

Nidau Volley

Der Präsident:
L. Gyger

Die Sekretärin:
A. Steiner